

Verordnung

über die Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Gemeinde Seeshaupt

Aufgrund des § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 16. September 2024 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, i.V. mit Art. 42 ff Bayerisches Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) (BayRS 1011-2-I) erläßt die Gemeinde Seeshaupt folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

In der Gemeinde Seeshaupt sind zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten auf öffentlichem Verkehrsgrund aufgestellt, an denen das Parken von Fahrzeugen während des Laufens der gelösten Parkscheine unter Beachtung der Parkdauer und der Parkgebühren gestattet ist.

Diese Regelung gilt täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr.

§ 2

Höchstparkdauer / Parkgebühren

- 1) Für die Benutzung des Parkplatzes werden folgende Parkgebühren erhoben:

	PKW	Motorrad	Omnibus
bis zu 2 Stunden:	2,00 €	1,00 €	5-fache Gebühr eines Pkw
bis zu 4 Stunden:	3,00 €	2,00 €	
über 4 Stunden/Tag:	5,00 €	3,00 €	(5 Parkscheine Pkw)

- 2) Am Parkplatz an der Schule gilt folgendes:
bis zu 30 Minuten Kostenfrei

Am Parkplatz am Friedhof gilt folgendes:
Bis zu 1 ½ Std. Kostenfrei

- 3) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. 4§ 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

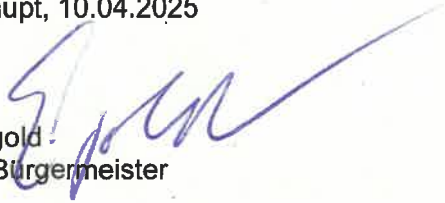
§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06.12.2012 außer Kraft.

Seeshaupt, 10.04.2025

Fritz Egold
Erster Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fritz Egold', is written over the printed name and title.